



NABU • Blumberger Mühle 2 • 16278 Angermünde

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Die Vorsitzende, Frau MdB Ulrike Höfken
Platz der Republik 1

11011 Berlin

via E-Mail: elv-ausschuss@bundestag.de

Gregor Beyer

Leiter des Naturerlebnisentrums
Geschäftsführer der Betriebsg. mbH

Sprecher für Forst- und Jagdpolitik

Telefon: 03331.2604-0

Telefax: 03331.2604-50

Handy: 0174.1826504

E-Mail: gregor.beyer@NABU.de

Angermünde, den 21. September 2008

Öffentliche Anhörung zur Novelle des Bundeswaldgesetzes am 24.09.2008

hier: Beantwortung Ihres Fragenkataloges vom 03. September 2008

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

bezugnehmend auf vorgenanntes Schreiben übermittle ich Ihnen nachfolgende Beantwortungen. Ich bitte um Verständnis, dass in der Kürze der zur Beantwortung anstehenden Zeit nur eine Auswahl der Fragen beantwortet werden konnten. Für konkretere Ausführungen stehe ich während der Anhörung zur Verfügung.

I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

1. Welche Änderungen bei der Festlegung des Waldbegriffs im § 2 halten Sie für erforderlich?

Der Waldbegriff, der sich bisher als mit Waldbäumen bestockte Grundfläche definiert, sollte um Mindestmaße erweitert werden, die sicherstellen können, dass kleine Landschaftsgehölze und Hecken nicht dem Regime des Waldgesetzes unterworfen werden. Weiterhin muss das Bundeswaldgesetz klarstellen, dass Kurzumtriebsbestände und Baumschulen nicht als Wald gelten, sondern als landwirtschaftliche Kulturen. Somit könnte gewährleistet werden, dass eine Überführung von naturnahen Hochwäldern in Kurzumtriebsbestände auch rechtlich wie eine genehmigungsbedürftige Waldrodung bzw. Waldumwandlung zu behandeln ist.

Eine Neuformulierung könnte wie folgt lauten:

§2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche, deren Charakter durch Waldbäume geprägt ist und die eine Größe von mindestens 0,1 Hektar und eine Mindestbreite von 5 Metern aufweist. Als Wald gelten auch verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Kurzumtriebsbestände und Baumschulen.

Bankverbindung

Sparkasse Uckermark
BLZ 170 560 60
Kt.-Nr.: 3624004599

Spenden und Zustiftungen

sind als Zuwendungen an eine
als gemeinnützig anerkannte Stiftung
steuerlich absetzbar

NABU-Naturerlebniszentrum

Blumberger Mühle 2
16278 Angermünde
Telefon: 03331.2604-0
Telefax: 03331.2604-50
E-Mail: Blumberger.Muehle@NABU.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet:
<http://www.blumberger-muehle.de>
<http://www.NABU.de>

- (3) Die Länder können auch andere Grundflächen dem Wald zurechnen sowie einzelne Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestandene Flächen vom Waldbegriff ausnehmen. Eigene, landesspezifische Begriffe sollen sie erläutern.

2. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie bei den Waldumwandlungsgenehmigungen (§9)?

Eine Verschärfung der Vorschriften über den Erhalt des Waldes im § 9 des Bundeswaldgesetzes ist in der Gegenwärtigen Situation dringend geboten. Der Schutz des Walds gegen Rodung (Umwandlung) sollte durch folgende Regelungen verbessert werden:

- Die Zuständigkeit für Genehmigungen von Umwandlungen von Wald in andere Nutzungsarten (Rodung) sollten von den unteren Forstbehörden an die oberen Forstbehörden übergehen.
- Die Rodung von gesetzlich besonders geschützten Wäldern sollte grundsätzlich verboten werden. Zu den Wäldern mit besonderem Schutzstatus sollten gehören: Wälder nach § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), nach Natura 2000 (§§ 32 ff BNatSchG) sowie Schutzwälder (§ 12 BWaldG), und Waldschutzgebiete nach § 13 a BundeswaldG (siehe NABU-Vorschlag).
- Die Schwelle für die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte auf Rodungen ab 5 ha (bisher: 10 ha) herabgesetzt werden.
- Waldflächen sind dauerhaft zu sichern, unter Beachtung unterschiedlicher Bundesgesetze und mit einer möglichst hohen Naturnähe der Wälder.

Eine Neuformulierung könnte wie folgt lauten:

§9 Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der oberen bzw. obersten Waldbehörde gerodet oder in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist in geschützten Waldgebieten (§ 30, §§ 32 ff BNatSchG), Schutzwäldern im Sinne des §12 sowie in Waldschutzgebieten im Sinne des § 13a BWaldG verboten. Umwandlungen von mehr als fünf Hektar Umfang sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

(2) eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück natürlich wiederbewaldet oder unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse aufgeforstet wird.

- ## 3. Halten Sie es unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für erforderlich, eine Neudefinition des Begriffs „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ im Bundeswaldgesetz vorzunehmen? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollte die Neudefinition (§11)

beinhalten? Wenn nein, wie kann eine naturnahe Waldbewirtschaftung langfristig gesichert bzw. erreicht werden?

Das Herzstück der Novelle des Bundeswaldgesetzes muss die vollständige Überarbeitung der Regelungen zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 11 BWaldG) werden. Hier sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldwirtschaft in möglichst operationaler und deutlicher Form zu verankern. Die Regeln einer guten fachlichen Praxis, die das Bundesnaturschutzgesetz (§ 5 Abs. 5) in sehr knapper und abstrakter Fassung festschreibt, gilt es im Rahmen des § 11 zu konkretisieren und damit wieder der Regelungshoheit des/der Waldgesetze(s) zu zuführen.

Das Leitbild einer naturnahen Waldwirtschaft ist durch folgende Eckpunkte zu verankern:

- Einführung von Regeln über die Gute Fachliche Praxis der Waldwirtschaft, die dem Leitbild einer naturnahen Waldwirtschaft mit integrierten Elementen des Naturschutzes folgen (Abs. 4).
- Einführung einer Pflicht zur naturnahen Waldbewirtschaftung i.R. einer Trias von Ordnungsgemäßheit, Nachhaltigkeit und Naturnähe der Waldbewirtschaftung. (Abs. 1)
- Die Wiederaufforstung kahler Flächen sollte vorrangig durch natürliche Ausaat erfolgen (Abs. 1).
- Der Nachhaltigkeitsbegriff wird über die Bestands- und Vorratssicherung hinaus – im Sinne der Rio-Beschlüsse – auch auf die dauerhafte Bewahrung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und den Bodenschutz ausgedehnt (Abs. 2).
- Allgemeine Verpflichtung zur naturnahen Waldbewirtschaftung und Definition des Leitbilds einer naturnahen Waldwirtschaft, die durch die im Abs. 4 verankerten Grundsätze der guten fachlichen Praxis noch weiter konkretisiert wird (Abs. 3).
- Aufhebung der Pflicht zur Bewirtschaftung der Wälder (Abs.5). Diese bisherige Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere zahlreiche Kleinprivatwälder werden schon seit Jahrzehnten nicht mehr bewirtschaftet, weil die Bewirtschaftung nicht mehr rentabel ist bzw. das Interesse der Waldbesitzer an einer Bewirtschaftung erloschen ist. Zunehmende Flächen im öffentlichen Wald wurden und werden aus ökologischen Gründen aus der Bewirtschaftung genommen. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen spricht nichts für eine Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungspflicht, sie sollte daher entfallen.

Eine Neuformulierung könnte wie folgt lauten:

§ 11 Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah zu erfolgen. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist

1. vorrangig durch Naturverjüngung und natürliche Sukzession wieder aufzuforsten oder
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt,

falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.

(2) Die nachhaltige Bewirtschaftung soll die Schutz-, Nutz- und Erholungswirkungen des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten, insbesondere durch das Streben nach Erhaltung der Waldfläche, Erhaltung und Wiederherstellung der Fruchtbarkeit der Waldböden, nach bestmöglicher Vorratsgliederung, sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt des Waldes.

(3) Durch naturnahe Waldwirtschaft soll eine an die Baumartenzusammensetzung, Struktur und Dynamik natürlicher Wälder angelehnte Pflege und Nutzung des Waldes verwirklicht werden.

(4) Zur ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldwirtschaft gehört insbesondere die Einhaltung der folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis:

- Die Nutzung des Waldes erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise; Kahlschläge sind grundsätzlich zu unterlassen.
- Im Rahmen der Waldwirtschaft werden stabile, stufige und strukturreiche Mischwälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten an allen Waldorten erhalten und entwickelt.
- Reinbestände (auch heimischer Baumarten) werden nicht auf Flächen größer 0,3 ha künstlich begründet. Seltene Baumarten werden erhalten und gefördert.
- Pionierbaumarten sind in allen Stadien der Bestandesentwicklung in angemessenem Umfang zu tolerieren und in die Mischbestockung zu integrieren.
- Die Verjüngung des Waldes durch natürliche Absaat hat grundsätzlich Vorrang vor Pflanzung und Saat.
- Die Bestände des Schalenwildes werden so reguliert, dass die Verjüngung der standortheimischen Baumarten ohne Hilfsmittel (Zäunung, Verbisschutzmittel) möglich wird.
- Notwendige neue Gatterungen werden aus Gründen des Tier- und Artenschutzes nur noch in Holz ausgeführt (Hordengatter).
- Bei der Erschließung des Waldes sind die Belange des Naturschutzes zu beachten. Insbesondere soll auf die Anlage und Unterhaltung versiegelter Waldwege verzichtet werden.
- Eine Befahrung von Waldböden außerhalb dauerhafter Erschließungslinien ist zu unterlassen. Eine Bearbeitung des Mineralbodens unterbleibt grundsätzlich.
- Die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen ist zu unterlassen.
- Pestizide werden nur als letztes Mittel bei drohenden schwerwiegenden Waldschäden auf der Basis fachkundiger Begutachtung im Wald ausgebracht. Auf den Einsatz von Holzschutzmitteln, insbesondere auf Holzpoltern, wird verzichtet.
- Auf Düngemittel zur Ertragssteigerung wird im Rahmen der Waldbewirtschaftung verzichtet.
- Im Rahmen der Waldbewirtschaftung wird an jedem Waldort ein angemessener Anteil alter Bäume oder Baumgruppen und von stehendem und liegendem Totholz zur Sicherung der Lebensraumanprüche hierauf spezialisierter Arten belassen.
- Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen werden von einer forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen, sofern nicht wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume betroffen sind oder an einem Waldort mehr als 10 Bäume pro Hektar zu schützen sind.

- Altbäume mit den Horsten von Greifvögeln, Reiher, Störchen, Kolkraben und Kormoranen werden geschont.
- In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli wird im Umkreis besetzter Horste sowie im Umkreis von Lebensstätten streng zu schützender Tierarten (gemäß FFH-Richtlinie) auf Einschlüsse sowie sonstige, störungsintensive forstliche Eingriffe verzichtet.
- Waldränder sollen in ihrer ökologischen Funktion gefördert und entwickelt werden.
- Bei der Bewirtschaftung ist auf die Vorkommen schutzwürdiger Arten, Lebensraumtypen und Lebensraumstrukturen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes schutzwürdiger Arten, Lebensraumtypen und Lebensraumstrukturen führen können, sind zu unterlassen.
- Entwässerungen im Wald werden grundsätzlich nicht angelegt oder unterhalten.

(5) Eine Pflicht zur Bewirtschaftung des Waldes besteht nicht.

4. In welcher Weise sollte das Bundeswaldgesetz geändert werden, um Fehlentwicklungen bei der Verkehrssicherungspflicht zu beseitigen?

Wie sollte die Verkehrssicherungspflicht im Waldgesetz (§ 14) geregelt werden? Wo sollte die Grenze zwischen der berechtigten Verkehrssicherung entlang von Straßen und nichtverkehrsgesichertem Waldbestand gezogen werden? Wie sollte die Verkehrssicherungspflicht entlang von Waldwegen ausgestaltet sein?

Die Sicherung des Besucherverkehrs auf Waldwegen und an Waldparkplätzen auferlegt Waldbesitzern hohe Kosten und Aufwendungen zur Abwehr von Gefahren, die, bei angemessener Betrachtung, als walddtypisch bezeichnet werden können. Durch Verkehrssicherungsmaßnahmen werden vielerorts ökologisch wertvolle Altbäume und Totholzvorkommen beseitigt, so dass neben den sinnlosen wirtschaftlichen Schäden auch ein erheblicher ökologischer Schaden tritt. Das Bundeswaldgesetz sollte daher klarstellen, dass

- Alte Bäume mit anbrüchigen Stämmen und Ästen sowie stehendes Totholz zur Lebensgemeinschaft des Waldes unverzichtbar gehört,
- Die o.g. Strukturen daher walddtypische Gefahren darstellen, die auch entlang von Waldwegen und -plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, keine Verkehrssicherungspflichten begründen,
- entlang an öffentlich gewidmeten Waldwegen die Verkehrssicherung ausschließlich dem Träger der Straßenbaulast obliegt.

Vorschlag für eine Neuformulierung des § 14:

§ 14 Betreten des Waldes

(1) *Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Rad fahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet.*

Absatz 2 neu einfügen:

- (2) *Das Betreten des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Der Waldbesitzer (Waldeigentümer) haftet nicht für Schäden, die von walddtypischen Gefahrenquellen, insbesondere alten und abgestorbenen Bäumen einschließlich ihrer Äste und Früchte, ausgehen. Die Errichtung und Unterhaltung von Waldwegen und Erschließungslinien begründet keine Verkehrssicherungspflichten.*
- (3) *Entlang öffentlich gewidmeter Wald- und Waldrandwege hat der Waldbesitzer die durch den Träger der Straßenbaulast zu veranlassende Verkerssicherung in angemessenem Umfang zu dulden. Duldet er dieser nicht, so geht die Haftung auf ihn über.*
- (4) *Das Nähere regeln die Länder. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz gefährdeter Lebensräume und Arten, zum Schutze der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.*

II. Gute fachliche Praxis

- 1. In deutschen Wäldern wird, nach einstimmiger Meinung in der großen Koalition, überwiegend eine gute fachliche Praxis gepflegt. Welche Faktoren halten Sie in diesem Zusammenhang für absolut unverzichtbar?**

Folgende Standards müssten definiert sein:

a) Naturnahe Baumartenzusammensetzung

Die waldbaulich geförderte Baumartenmischung und -verteilung soll sich an den standörtlichen Gegebenheiten orientieren und sich auf standortheimische Baumarten konzentrieren. Die Bedeutung standortheimischer Baumarten für die biologische Vielfalt in Waldbeständen ist ausreichend belegt. Standortheimische Bestockungen gelten gegenüber Extremereignissen wie Trockenheit und Sturm als stabiler als standörtlich nicht angepasste Baumarten. Naturnahe Wälder mit vielen standortheimischen Baumarten sind hinsichtlich der sich verändernden Rahmenbedingungen durch den Klimawandel flexibler und können durch natürliche Anpassungsprozesse den veränderten Bedingungen gerecht werden. Nicht standortheimische Arten können in einem gewissen Umfang in naturnahe Bestockungen integriert werden, wenn sie verjüngungsökologisch zusammenpassen und keine standortsheimischen Arten verdrängt werden.

Mindestanforderung:

- Aufbau stabiler, stufiger und strukturreicher Wälder mit einem Anteil standortheimischer Baumarten von mindestens 70 %.
- Sind Waldstandorte künstlich zu begründen, so sind bei Flächen größer 0,5 ha ausreichende Anteile von Mischbaumarten mit einzubringen.
- Anteile von Sträuchern, Pionier- und sonstigen Nichtwirtschaftsbaumarten sind zu erhalten und entsprechend der jeweiligen Waldentwicklungsphase in die Mischbestockung zu integrieren.

- Unter Beachtung regionaler Unterschiede sind seltene und bedrohte standortheimische Bäume und Sträucher, wie z.B. Weißtanne, Eibe, Schwarzpappel, Elsbeere, Mehlbeere, Speierling, Spitzahorn, Sommer- und Winterlinde, Ulmenarten, Wildobstarten, Mispel u.a. zu erhalten und zu fördern.
- Die allmähliche Überführung standortfremder Bestockungen in Bestände mit standortheimischen Baumarten wird durch eine kontinuierliche Mischungsregulierung im Zuge der Bestandespflege sichergestellt und gefördert.

b) Vorrang der Naturverjüngung

Zur Anpassung an die fortschreitende Klimaveränderung muss Wäldern mit hoher genetischer Vielfalt und damit von Natur aus größerer Anpassungsfähigkeit Raum für ihren Fortbestand eingeräumt werden (Wühlisch 2006). Ein stetiger natürlicher Verjüngungsprozess gewährleistet einen genetisch vielfältigen stabilen Wald mit standortheimischen Baumindividuen. Durch die Ausnutzung der natürlichen Verjüngung werden bei entsprechender Regulation des Schalenwildes die sehr hohen Pflanzungs- und Kulturkosten eingespart. Diese kostengünstige Naturverjüngung selektiert auch diejenigen Individuen heraus, die durch ihr genetisches Potential am besten an den am jeweiligen Wuchsort vorherrschenden Standortsbedingungen angepasst sind – und dies aus Hunderttausenden von Sämlingen! Dieser Vorgang kann durch Pflanzung züchterisch selektierter Bäume aus der Baumschule oder mit Herkünften aus fernen Regionen, in denen andere klimatische Bedingungen und standörtliche Voraussetzungen herrschen, nicht ersetzt werden. Die künstliche Verjüngung beschränkt sich nur auf die Auswahl von Bäumen, die aus Sicht des Holzertrages am profitabelsten erscheinen.

Mindestanforderung:

- Die Naturverjüngung hat Vorrang vor künstlichen Verjüngungsformen
- Künstliche Verjüngung ist nur zulässig, wenn
- eine naturferne Bestockung mit standortheimischen Baumarten angereichert werden soll, die im betreffenden Gebiet nicht mehr oder nur noch in sehr geringen Beständen vorkommen, oder
- auf Freiflächen mit einer Größe von mehr als einem Hektar und trotz konsequenten Schutzes gegen Wild (Hordengatter) sich eine natürliche Wiederbewaldung mit heimischen Baumarten in angemessener Zeit nicht einstellt. Freiflächen bis zu 1 ha sollen immer durch natürliche Sukzession wiederbewaldet werden.
- Bei künstlicher Verjüngung sind selbst geworbene Wildlinge zu bevorzugen.
- Die künstliche Saat ist jeder Pflanzung vorzuziehen.

c) Verbot gentechnisch veränderter Organismen

Das Ausbringen gentechnisch manipulierter Organismen (z.B. schnell wachsende Baumarten, insektenfraß- bzw. pilzresistente Sorten) stellt eine unberechenbare Gefahr für die biologische und genetische Vielfalt dar, dessen Folgen für den Naturhaushalt des Ökosystems nicht abzusehen sind. Nur eine Strategie, die auf geschlechtliche Vermehrung setzt, kann unsere Wälder dauerhaft genetisch stabil halten.

Mindestanforderung:

- Gentechnisch veränderter Organismen dürfen nicht eingebracht werden.

d) Kahlschlagsverbot

Kahlschläge sind Nutzungen der herrschenden Baumschicht, die zu einem Freiflächenklima führen. Der Verzicht auf Kahlschläge gilt als Schlüssel für die naturnahe Waldwirtschaft und für die Schaffung eines „Dauerwaldes“ mit günstigen Auswirkungen auf die Schutz- und Lebensraumfunktion.

Mindestanforderung:

- Verzicht auf Kahlschläge. Als Kahlschläge sind forstliche Eingriffe zu verstehen, die die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb oder anderer schematischer Hiebsverfahren und damit die Herbeiführung freilandähnlicher Verhältnisse auf einer Fläche größer als 0,3 ha zur Folge haben.

e) Schutz des Bodens

Der Boden spielt im Ökosystem Wald eine bedeutende Rolle hinsichtlich biotischer und abiotischer Regelfunktionen. Er ist nicht nur Lebensraum für unzählige im Boden und der Bodenstreu lebenden Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Vom Zustand des Bodens (Durchwurzelungsfähigkeit, Nährstoffzusammensetzung) ist auch das Wachstum des Baumbestandes maßgeblich abhängig.

Durch schonende Holzernteverfahren mit angepasstem Einsatz von Forsttechnik können negative Bodenveränderungen reduziert werden. Zur Verringerung von Bodenverwundungen und –verdichtungen ist ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz mit möglichst weiten Abständen notwendig. Wenn es arbeitstechnisch und ökonomisch sinnvoll ist, kann auch der Einsatz von Rückepferden bei der Holzbringung eine bodenschonende Alternative zur herkömmlichen Technik sein.

Mindestanforderung:

- Das Befahren von Waldböden ist auf ein dauerhaftes Netz von wieder auffindbaren (bzw. dokumentierten) Erschließungslinien zu beschränken. Bei den Abständen der Rückegassen ist ein Abstand von 40 m anzustreben. Bodenverdichtungen müssen durch den Einsatz bodenschonender Forsttechnik und angepasster Holzernte und –bringungsverfahren minimiert werden.
- Keine Bearbeitung des Mineralbodens.
- Kein Einsatz von Düngemitteln zur Ertragssteigerung
- Kalkung ist nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen ausnahmsweise möglich bei

f) Pestizideinsatz und integrative Schädlingskontrolle

Der Eintrag von chemischen Stoffen in Form von Pestiziden stellt eine Beeinträchtigung des Ökosystems dar. Dabei können negative Folgen auf das Artenspektrum ebenso auftreten wie ungünstige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Bezüglich der Vermeidung von Insektenschäden bzw. –

gradationen sollten vorbeugenden Maßnahmen und eine Ursachenbekämpfung oberste Priorität haben. Hierbei spielen die integrative Schädlingskontrolle sowie der schnelle Abtransport des geschlagenen Holzes eine wichtige Rolle.

Mindestanforderung:

- Grundsätzlicher Verzicht auf Pestizide.
- Verzicht auf Einsatz von Holzschutzmitteln, insbesondere Polterspritzungen. Gepoltertes Holz soll schnellst möglich aus dem Wald abgefahren werden, um den Befall der gelagerten Rundhölzer durch Forstschadinsekten (Borken-, Nutzholzborkenkäfer) zu vermeiden und dadurch einer potentiellen Gefährdung des stehenden Baumbestandes vorzubeugen.
- Anwendung biologischer Bekämpfungsverfahren mit möglichst spezifischen Wirkstoffen bei Insektenkalamitäten (z.B. Schwammspinner, Maikäfer).

g) Vermeidung des Einflusses auf den Wasserhaushalt

Durch die Anlage von Entwässerungssystemen im Wald wurden viele wertvolle Lebensräume und Sonderbiotope zerstört. Dabei leisten insbesondere Feuchtwälder einen wichtigen Beitrag zur Regulierung des Landschaftswasserhaushaltes. Sie puffern zum einen starke Regenfälle ab und sorgen in Trockenzeiten auch außerhalb des Waldes für eine bessere Verfügbarkeit von Wasser. Dieser Aspekt wird durch die zu erwartenden Klimaveränderungen (Wechsel zwischen sehr niederschlagsreichen und trockenen Perioden) an großer Bedeutung gewinnen.

Mindestanforderung:

- Entwässerungen im Wald werden nicht angelegt.
- Bestehende Entwässerungssysteme werden zurückgebaut.

h) Walderschließung

Durch den Bau von Waldstraßen bzw. -wegen, die zur Erschließung des Waldes und der Erholung durch die Bevölkerung dienen, wird das Waldökosystem negativ beeinflusst. Hinzu kommt, dass Wege und Straßen für viele Tiere wie ein Hindernis wirken und daher Aktivitäts- und Ausbreitungsmöglichkeiten von vielen Tier- und Pflanzenarten stark einschränken können.

Mindestanforderung:

- Bei der Erschließung des Waldes sind die Belange des Naturschutzes zu beachten (z.B. Sonderstrukturen, Wegenetzdichte, Fragmentierung, Wegematerial).
- In schützenswerten Lebensräumen sowie Aufenthaltsorten empfindlicher Tierarten werden Wege gesperrt oder zurückgebaut.
- Eine Wegedichte der befestigten Forstwege über 30 lfm/ha ist zu vermeiden.

i) Erhalt von Totholz und Habitatbäumen

Biotopholz ist aus wirtschaftlicher Sicht kaum von Bedeutung. Umso größer ist der naturschutzfachliche Wert dieser Strukturen, da eine Vielzahl von Tier- und Pilzarten insbesondere starkes stehendes

Biotopholz als Lebensraum nutzt – sei es als Nahrung, Brutraum, Versteck- oder Überwinterungsmöglichkeit.

Mindestanforderung:

- Erhalt aller wirtschaftlich uninteressanten Biotopholzstrukturen, die durch einen hohen Zeretzungsgrad, gebrochene und gesplitterte Dürrständer, Baumkronen oder Wurzelteller charakterisiert sind.
- Je Hektar Waldfläche sollen mindestens 10 Bäume als Biotopholz ausgewiesen und dauerhaft markiert werden. Berücksichtigt werden sollen dabei stehende oder geworfene Totholzbäume.
- Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen,
- seltene Baumarten und alte Bäume,
- Bäume mit den Brutstätten von besonders geschützten Arten wie Greifvögel, Eulenvögel, Reiher, Schwarzstorch, Kolkrabe und Kormoran werden nicht gefällt. Während der Brutzeit ist auch der angrenzende Waldbestand in einem angemessenen Umkreis vom Brutbaum von einer Nutzung auszunehmen.

j) Schutz von Sonderbiotopen

Waldstandorte, die in unseren Wäldern nur selten zu finden sind, bedürfen des besonderen Schutzes. Beispiele für solche Sonderstandorte sind Moor-, Bruch- und Schluchtwälder sowie Offenbereiche wie Geröllschüttungen und Sanddünen. Viele seltene und gefährdete Tier-, Pflanzen- und Flechtenarten sind auf diese Sonderbiotope angewiesen.

Mindestanforderung:

- Bei der Bewirtschaftung ist auf das Vorkommen schutzwürdiger Arten sowie auf Sonderbiotope und deren Strukturen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten und Biotope führen können, sind zu unterlassen.
- Zur Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen sind im Waldbestand geeignete Maßnahmen unterstützend durchzuführen.

k) Erhalt und Förderung von Waldrandstrukturen

Strukturiert aufgebaute Waldränder sind gleichermaßen aus holzwirtschaftlicher wie auch ökologischer Sicht von großem Wert. Ein Waldrand mit einem natürlich gestuften Strauchmantel schützt den angrenzenden Baumbestand des Waldes gegenüber zu starker Sonneneinstrahlung, Sturm, Trockenheit und Frost (AID 1994). Die Waldsaumgesellschaft am Rande des Waldes ermöglicht das typisch ausgeglichene Waldinnenklima.

Als Grenzbereich der Lebensräume Wald und Offenlandschaft sind Waldränder sehr artenreiche Biotope und beherbergen eine Vielzahl von Vogel- und Insektenarten (BMU 1998). Insbesondere durch das hohe Angebot an Blütenpflanzen der Büsche und krautigen Pflanzen, sowie das Vorkommen wertvoller Weichhölzer (Zitterpappel, Salweide), bietet ein Waldrand nicht nur Schmetterlingen wichtigen Lebensraum.

- Schaffung und Erhaltung von naturnah aufgebauten Waldrändern. Es muss ermöglicht werden, dass Wälder im Übergang zum Offenland einen struktur- und artenreichen Strauchmantel und Krautsaum ausbilden können.

I) Waldverträgliche Schalenwildichten

Die Verjüngung aller auf dem entsprechenden Standort vorkommenden standortheimischen Baumarten muss ohne Maßnahmen der Wildschadensverhütung möglich sein und der Erhalt der übrigen Waldflora ist zu gewährleisten. Die Jagd versteht sich dabei als eine dienende Funktion der Waldentwicklung und als nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. Insbesondere in der waldbaulichen Umstellungsphase, in der sich naturferne Forste hin zu naturnahen Wäldern entwickeln sollen, erschweren überhöhte Wildbestände diese Überführung und können diese sogar verhindern.

Mindestanforderung:

- Die Wildbewirtschaftung wird über objektive ökologische Weiser (Verbiss- und Schälsschäden, Weisergatter: Baumverjüngung ohne Wildeinfluss) und über die potenzielle Naturverjüngung des Standortes gesteuert. Die Bestände des Schalenwildes werden so reguliert, dass die Verjüngung aller standortheimischen Baumarten ohne Hilfsmittel (Zäunung, Verbisschutzmittel) möglich wird.
- Die Bejagung des Schalenwildes wird durch effektive Jagdmethoden durchgeführt.
- Die Jagdzeiten werden so angepasst, dass ausreichende störungsfreie Zeiträume für das Wild verbleiben.

2. **Wie definieren Sie eine gute fachliche Praxis im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung?**

Ein solche Waldbewirtschaftung, die den Erhalt der biologischen Vielfalt garantiert!

IV. Künftige Entwicklungen

1. **Der Klimawandel hat auf die Zukunft der Forstwirtschaft und die natürlichen Waldökosysteme größten Einfluss. Welche Anforderungen stellen Sie in diesem Zusammenhang an die Bundesgesetzgebung, damit die deutsche Forstwirtschaft diesen neuen Herausforderungen begegnen kann?**

Der Klimawandel wird zu einer Veränderung der Standortbedingungen in vielen Gebieten Deutschlands führen. Dies sollte zu einer Beschleunigung des geforderten Waldumbaus naturferner Waldflächen hin zu standortheimischen Wäldern mit robusteren Baumarten, wie Rotbuche, Stiel- oder Traubeneiche beitragen und muss durch die bestehenden Gesetze flankiert werden.

Die angesichts der Waldfunktion als Kohlenstoffspeicher diskutierte Waldvermehrung aus Klimaschutzgründen erscheint in Deutschland nicht sinnvoll. Aufforstungen wirken – in Abhängigkeit vom Standort – erst mittelfristig als Klimasenke. Zudem werden sie bei der bestehenden Flächenkonkurrenz kaum nennenswerte Flächenanteile erreichen können. Größere Bedeutung für die Kapazität des Waldes als Klimasenke erlangen eine nachhaltige naturgemäßen Waldwirtschaft und die Verwendung langlebiger Holzprodukte.

Mindestanforderungen:

- Stärkung der Selbstregulationsmechanismen und der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme.
- Anpassung der Bewirtschaftung um die Senkenfunktion der Wälder zu erhalten und auszubauen.
- Nutzung der Klimaplastizität heimischer Baumarten und Verzicht auf die Verwendung nicht standortheimischer Baumarten.
- Weiterentwicklung der Neuausrichtung des Monitoring im Sinne des Risikomanagements

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.



Gregor Beyer